



# Lehrgang: Atemschutzgeräteträger

## 4. Unterrichtseinheit: Atemschutz - Einsatzgrundsätze

### 4.1 Verantwortlichkeiten der Atemschutzgeräteträger



## Der Atemschutzgeräteträger muss:

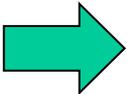
- Die Einsatzgrundsätze im Atemschutz beachten
- Vor Übungen und Einsätzen eine Gerätesichtprüfung und Einsatzkurzprüfung durchführen
- Während des Einsatzes regelmäßig den Druck der Isoliergeräte kontrollieren
- Beginn und Ende des Atemschutzeinsatzes bei der verantwortlichen Führungskraft melden
- In Abstimmung mit dem Fahrzeugführer, nach dem Gebrauch die Wartung des Atemschutzgerätes (einschließlich des Atemanschlusses) veranlassen
- Festgestellte Mängel melden.

*Hinweis : Schadhafte Geräte sind unverzüglich der Benutzung zu entziehen*



## weiterhin

- dürfen nur vollständig ausgerüstete Trupps eingesetzt werden
- geschlossenes Vorgehen im Trupp
- Konsequente Anwendung der Atemschutzüberwachung  
z.B. Abgabe von Namensschildern u.Ä.
- regelmäßiger Rückmeldungen  
z. B. Wahrnehmungen, Standortwechsel usw.
- falls erforderlich, rechtzeitige Verstärkung für den Trupp anfordern
- Leistungsgrenzen innerhalb des Trupps beachten  
zeitliche, physische und psychische Begrenzung durch  
das schwächste Truppmitglied





**zusätzlich:**

**Der Atemschutzgeräteträger ist in hohem Maße eigenverantwortlich:**

**Krankheit**

**Eignungsuntersuchung  
Atemschutz  
(vorm. G 26.3)**

**Alkohol**

**AS-Nachweis**

**Drogen**

**Körperlich  
einsatzfähig sein**

**Medikamente**

**Jährliche  
Fortbildung**

